

# Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR)



Der Gemeinderat

- gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

erlässt:

## Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Parameter zu definieren, die im finanziellen Bereich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

## Art. 2 Buchungsbelege (Art. 37 GFHV)

<sup>1</sup> Die Buchungsbelege können die elektronische Form aufweisen. Die Einzelheiten sind Gegenstand von Weisungen.

<sup>2</sup> Jeder Buchungsbeleg muss visiert sein. Grundsätzlich erfolgt das Visum durch das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied oder dessen Ressortvertretung. Der Finanzverwalter resp. als dessen Vertretung der Gemeindeschreiber sind ermächtigt, die nachfolgenden Betreffnisse zu visieren:

- a) Belege im Rahmen der Debitorenverwaltung, namentlich Rückerstattung von Doppelzahlungen, Umbuchungen auf andere Betreffnisse des gleichen Schuldners
- b) Kontoführungsgebühren, Kanzleigebühren, Gebühren für Porti
- c) Periodische Belastungen für vertraglich durch den Gemeinderat bereits genehmigte wiederkehrende Kosten wie Mieten, monatliche Lohnbelastungen für Fixlöhne (ohne Mitarbeitende im Stundenlohn), fix vereinbarte Spesenentschädigungen sowie Belege für Abonnemente wie Zeitschriften, Telefon, Internet oder vergleichbare wiederkehrende Ausgaben.
- d) Belege für gesetzliche Abschreibungen und gesetzlich vorgegebene Abschlussbetreffnisse
- e) Durch Gemeinderatsprotokolle beschlossene dokumentierte Einnahmen und Ausgaben.

## Art. 3 Abheben von Guthaben (Art. 36 GFHV)

Die Bedingungen für das Abheben von Guthaben richten sich nach dem Anhang dieses Reglements.

**Art. 4** Öffentliches Beschaffungswesen (SGF 122.91.1)

In Ergänzung zu den übergeordneten Bestimmungen legt der Gemeinderat folgende Schwellenwerte für die Einholung von Offerten im freihändigen Verfahren fest:

Anzahl Offerten	Geschätzter Auftragswert
Mindestens 2 Offerten	Über CHF 10'000
Mindestens 3 Offerten	Ab CHF 20'000

Für Beschaffungen / Aufträge unter CHF 10'000 ist die Einholung von Offerten nicht zwingend vorgesehen, dies gilt insbesondere für wiederkehrende Materialbezüge oder bereits vertraglich vereinbarte Beschaffungen.

Spätestens ab einem geschätzten Auftragswert von CHF 5'000 ist für alle übrigen Aufträge die Einholung von mindestens einer Offerte vorgesehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Gemäss Gesetzgebung sind die Gemeinden in diesem Verfahren frei und es besteht kein Rechtsschutz für die Mitbewerber.

**Art. 5** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Anhang 2 des Organisationsreglements des Gemeinderates, den der Gemeinderat am 30.08.2017. für die Legislaturperiode 2016-2021 beschlossen hat, wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement und der Anhang treten am 01.05.2021 in Kraft.

Erlassen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.04.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Ammann:

Die Schreiberin:



P. Hauser

C. Tschachtli



Anhang: Abheben von Guthaben

<b>ABHEBEN VON GUTHABEN</b>
-----------------------------

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind die nachstehend aufgeführten Personen zum Abheben von Bank- und Postguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde gerechtfertigt sind, unter den im Folgenden festgelegten Bedingungen berechtigt:

**Für sämtliche Beträge,**

ist die Befugnis zum Abheben von Bankguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen den folgenden Personen, jeweils kollektiv zu zweit, vorbehalten:

dem Vize-Gemeindeammann und Finanzvorsteher, Herr Gianpaolo Cecchin  
dem Gemeindeammann, Herr Peter Hauser

**und**

der Finanzverwalterin, Frau Christine Brander, oder der Gemeindeschreiberin, Frau Christine Tschachtli

*Die erwähnten Personen sind unter den oben aufgeführten Bedingungen bei der Post oder den Banken der Gemeinde zur Kollektivunterschrift bevollmächtigt.*

\*\*\*\*\*

Unter den erwähnten Einschränkungen sind die folgenden Personen kollektiv zu zweit berechtigt:

**Für Zahlungsverisierungen, welche vorgängig gemäss Art 2 des vorliegenden Reglements durch die zuständigen Personen visiert wurden,**

der Vize-Gemeindeammann und Finanzvorsteher, Herr Gianpaolo Cecchin  
der Gemeindeammann, Herr Peter Hauser  
die Finanzverwalterin, Frau Christine Brander  
die Gemeindeschreiberin, Frau Christine Tschachtli

*Die erwähnten Personen sind unter den oben aufgeführten Bedingungen bei der Post oder den Banken der Gemeinde zur Kollektivunterschrift bevollmächtigt.*

Beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.04.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Ammann:



P. Hauser

Die Schreiberin:



C. Tschachtli

